

Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Büdingen vom 26.04.78 (KA vom 09.05.78), geändert durch Verordnung vom 24.01.80 (KA vom 26.01.80), geändert durch Verordnung vom 12.02.1998 (KA vom 11.04.98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2012 (KA vom 10.11.2012).

**Verordnung über die Festsetzung der  
BEFÖRDERUNGSENTGELTE  
für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken  
in der Stadt Büdingen**

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272), in Verbindung mit § 1 Ziff. 4 und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Art. 12 der Verordnung vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 450, 453) wird festgesetzt:

**§ 1  
Geltungsbereich**

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Büdingen (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Büdingen umfasst das Gebiet Büdingen (Kernstadt) und die Stadtteile Aulendiebach, Büches, Calbach, Diebach am Haag, Dudenrod, Düdelsheim, Eckartshausen, Lorbach, Michelau, Orleshausen, Rinderbügen, Rohrbach, Vonhausen, Wolf und Wolferborn.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

**§ 2  
Beförderungsentgelte**

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der zu befördernden Personen aus der Grundgebühr, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen:

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| (1) | Der Grundpreis beträgt   | 2,30 €  |
| (2) | Der Fahrpreis pro km<br>(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,12 €) | 1,35 €  |
| (3) | Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten);<br>die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten    | 20,00 € |

2. Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.  
Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
3. Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.  
Kommt eine Vereinbarung nicht zustande gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### **§ 3 Zuschläge**

Kleingepäck	bis 5 kg		frei
Gepäckstücke	bis 25 kg	je Stück	0,50 €
Gepäckstücke	über 50 kg	je Stück	1,00 €
Lebende Tiere, außer Blindenhunde,		je Stück	1,00 €.

### **§ 4 Sondervereinbarungen**

1. Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
  - (1) ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
  - (2) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
  - (3) die Beförderungsbedingungen und -entgelte schriftlich vereinbart sind.
2. Sondervereinbarungen und ihre Änderungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 5 Zahlungsweise**

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
2. Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
  - (1) Name und Anschrift des Unternehmers,
  - (2) Ordnungsnummer
  - (3) Beförderungsentgelt
  - (4) Datum

(5) Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

3. Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften

## **§ 6**

### **Verfahrensvorschriften**

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
  - (1) andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
  - (2) entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
2. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die Verordnung vom 01.04.1993 und der 1. Nachtrag vom 12.02.1998 verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens des vorstehenden Tarifs ihre Gültigkeit.

Büdingen, den 18.10.2012

Erich Spamer  
Bürgermeister